

Allgemeine Nutzungsvertragsbedingungen – Haus- und Platzordnung für das „Jugendgästehaus Lütjensee“

1) Allgemeines

Bei Belegungen/Buchungen des "Jugendgästehauses Lütjensee" (kurz: Jugendgästehaus) gelten die nachfolgenden "Allgemeinen Nutzungsvertragsbedingungen – Haus und Platzordnung" und die "Preisliste für Belegungen des Jugendgästehauses Lütjensee" (kurz: Preisliste) und die „Nutzungsbedingungen zur kostenfreien Nutzung des WLAN Jugendgästehaus Lütjensee“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Texte können beim Hauspersonal eingesehen werden.

Träger des Jugendgästehauses ist der Kreisjugendring Stormarn e.V. (kurz: KJR).

Das Jugendgästehaus kann insbesondere von Gruppen und Organisationen zur Durchführung von Veranstaltungen der Jugendarbeit, der außerschulischen Jugendbildung und von Schulen zu Klassenfahrten genutzt werden. Im Jugendgästehaus - als einer Einrichtung der Jugendarbeit - ist es unerlässlich, dass die Benutzergruppen (kurz: Gruppen) bzw. ihre Mitglieder besondere Rücksicht aufeinander nehmen.

Zum „Jugendgästehaus Lütjensee“ gehören:

- das „Haus“ mit Wirtschafts-, Schlaf-, Aufenthalts-, Gruppenräumen und sanitären Anlagen mit dazu gehörenden Ausstattungsgegenständen,
- das Jugendcamp (bestehend aus 3 Campdörfer)
- der „Kleine Zeltplatz“ (Jugendwanderlagerplatz) mit Außenlagerraum und Wasseranschluss,
- Außenanlagen, insbesondere Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die Erlebnisfläche z.B. mit Beachvolleyballfeld und Kletterturm-Abenteuerspiel/Hochseilbereich.

Die Belegung durch weitere Gruppen ist dem KJR vorbehalten. Die Vergabe erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten nach freiem Ermessen des KJR. Ein Anspruch auf eine Belegungszusage besteht nicht. Stormarer Gruppen werden bei der Belegung grundsätzlich bevorzugt berücksichtigt.

Der KJR ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag auch kurzfristig zurückzutreten beispielsweise wenn höhere Gewalt, eine Betriebsschließung gemäß Infektionsschutzgesetz oder andere vom KJR nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Ist der Rücktritt des KJR berechtigt, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Die Aufsichtspersonen der Gruppen sind von den geltenden Bestimmungen durch die/den Gruppenverantwortliche(n) in Kenntnis zu setzen. Die Regelungen der Haus- und Platzordnung sind einzuhalten.

(2) Anreise und Übergabe

Die vereinbarten An- und Abreisezeiten sind verbindlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aufgrund von Reinigungs-/ Instandsetzungsarbeiten möglich ist, dass die Gruppe einige der ihr zugewiesenen Räume bzw. Einrichtungsteile und Anlagen nicht sofort belegen kann.

Sofern nicht anders vereinbart, wird der Gruppe bei ihrer Anreise das Jugendgästehaus vom Personal des KJR übergeben. Der Leitende der Gruppe erhält die erforderlichen Schlüssel und überzeugt sich vom ordnungsgemäßen Zustand der übergebenen Räume, Zelte/Plätze, Einrichtungen und Anlagen. Reklamationen/Beanstandungen sind unverzüglich anzumelden.

(3) Endreinigung

Räume, Zelte/Plätze, Einrichtungen und Anlagen müssen per Staubsauger endgereinigt und übergeben werden (siehe hierzu (8) „Sauberkeit, Abfallbeseitigung, Mülltrennung“ und Preisliste Stichwort: „Reinigungsbonus“). Die Küche/n und die Sanitärbereiche sind feucht zu wischen. Besonders die Küche(n), deren Ausstattungen und Zubehör (z.B. Besteck/Geschirr, Spülmaschine) sind nach jedem Gebrauch einwandfrei zu reinigen (weitere Details regelt die Preisliste).

(4) Abnahme und Abreise

Sofern nicht anders vereinbart, gibt der Leitende der Gruppe unmittelbar vor der Abreise das Jugendgästehaus (bzw. die zur Nutzung bestimmten Teile) mit den dazu gehörenden Schlüsseln an den/die zuständige(n) Mitarbeiter_in des KJR zurück (Schlüsselübergabe und Unterschrift). In der Regel erfolgt eine gemeinsame Begehung zur Abnahme (ca. 1/2 Stunde einplanen). Es wird ein Abnahmeprotokoll gefertigt.

(5) Betreten, Nutzung und Gäste

Das Betreten und die Nutzung des Geländes des Jugendgästehauses und sämtlicher dazugehöriger Anlagen ist ausschließlich den angemeldeten Gruppen und deren Mitgliedern zur bestimmungsgemäßen Nutzung erlaubt. Sämtliche Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Gäste der Gruppen (auch zeitweilig) sind - nach Zustimmung durch den KJR – herzlich willkommen. Sog. „Tagesgäste“ (Aufenthalt länger als 1 Stunde) werden zusätzlich berechnet (siehe hierzu die Preisliste). Die Gruppe hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Gäste sämtliche geltenden Regelungen einhalten. Für die Dauer ihres Aufenthalts gelten Gäste im Verhältnis zum KJR als Teil der Gruppe. Haustiere sind im Jugendgästehaus grundsätzlich verboten.

(6) Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Mitarbeiter des KJR ausgeübt. Bei Abwesenheit und/oder Unerreichbarkeit kann das Hausrecht durch die Leitenden der Gruppen ausgeübt werden.

(7) Befahren des Geländes

Das Befahren des Geländes ist nur den Gruppen und nur bis zu den Parkplätzen erlaubt. Ausnahmen - auch zum Be- und Entladen – bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KJR. Personal des KJR und Lieferanten des Jugendgästehauses dürfen das Gelände befahren. Das gesamte Gelände gilt als Rettungsweg.

(8) Sauberkeit, Abfallbeseitigung, Mülltrennung

Außerhalb der Grundpflege, die der KJR sicherstellt, ist jede Gruppe selbst (bei mehreren Gruppen gemeinschaftlich) für das Sauberhalten der genutzten Teile des Jugendgästehauses verantwortlich.

Abfall wird nach Wertstoffen getrennt am Müllplatz entsorgt. Der Müllplatz befindet sich im Bereich der Auffahrt zum Jugendgästehaus. Benutzt die Gruppe Vorsortierbehältnisse, ist sie für deren regelmäßige Entleerung verantwortlich. Die Gruppen sollten ökologisch bewusst und weitestgehend müllvermeidend einkaufen. Es werden nur solche Abfälle abtransportiert, die durch den normalen Aufenthalt der Gruppen verursacht werden. Sonstiger Müll ist auf eigene Kosten an geeigneten Annahmestellen zu entsorgen. Kosten erforderlicher Nachreinigungen oder Nachsortierungen oder Sonderabfuhr (bei nicht sortenreiner Trennung) werden den Gruppen in Rechnung gestellt.

(9) Lagerfeuer

Für die Anmeldung von Lagerfeuern bei den Ordnungsbehörden bzw. bei der Freiwilligen Feuerwehr Lütjensee ist die Gruppe selbst verantwortlich, soweit der KJR nicht eine generelle Anmeldung vorgenommen hat. Auflagen sind in jedem Fall einzuhalten.

Lagerfeuer dürfen nur an den dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet werden. Die Benutzung von feuergefährlichen Brandbeschleunigern ist verboten.

Die Aufsicht/Bewachung von Lagerfeuern, Glut und heißer Asche obliegt den Gruppen verantwortlich. Nach der Benutzung (spätestens zur Abreise) ist die Feuerstelle "besenrein" zu hinterlassen. Glut und heiße Asche dürfen nicht in die Müllbehälter gefüllt werden.

(10) Feuer, Brandfall, Notfall

Im Falle eines Feuers, Brandes, Notfalls sind in jedem Fall und sofort zu benachrichtigen: 1. die Feuerwehr (Tel. 112) und 2. der KJR (Tel. 04531/885407) sowie 3. das Hauspersonal (Tel. 0172/8762188). Die Telefonnummern sind überdies am Haus angegeben.